

Vertrag

zwischen dem Verein Sonderpädagogik für Kinder im Coburger Land e. V, vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden Oberbürgermeister Norbert Tessmer – nachstehend „Verein“ genannt

und dem

Landkreis Coburg, vertreten durch Landrat Michael Busch – nachstehend „Landkreis“ genannt

über die Mitwirkung des Fachbereichs „Kommunaler Hochbau Z4“ des Landratsamtes Coburg im Zuge der Sanierung des Förderzentrums Heinrich-Schaumberger-Schule, Coburg

Präambel

Zwischen dem Verein und dem Landkreis besteht ein Vertrag vom 25.02.2014 / 28.02.2014, der die Mithilfe des Bauwesens technisch beim Bauunterhalt der Schulen sowie bei Erweiterungs- sowie Umbauten und Modernisierungen bis zu einer Wertgrenze von 250.000 € auf den Schulgrundstücken des Vereins regelt. Hiernach sind bei einer Überschreitung der Wertgrenzen Einzelfallregelungen zu treffen.

Am Förderzentrum Heinrich-Schaumberger-Schule ist eine umfassende Sanierung geplant. Die Baukosten werden die Wertgrenze weit überschreiten. Dieser Vertrag regelt die Mithilfe der Bauverwaltung im Zuge der Sanierungsmaßnahme des Förderzentrums Heinrich-Schaumberger-Schule.

Der Vertrag vom 25.02.2014 / 28.02.2014 bleibt von diesen Regelungen unberührt.

1. Gegenstand des Vertrages

Der Landkreis übernimmt die Bauherrentätigkeiten im Rahmen der Sanierung des Förderzentrums Heinrich-Schaumberger-Schule. Hierzu gehören insbesondere

- a. Bedarfsermittlungen nach Raumprogramm
- b. Definition der Bauaufgabe unter Einbeziehung der Nutzeranforderungen und des Vereins
- c. Ausschreibung der Architekten- und Fachplanerleistungen
- d. Ausgestaltung der Verträge mit Architekten und Fachplanern
- e. Fachliche Begleitung der Planungen
- f. Schnittstellenfunktion zwischen Nutzer, Verein und Planern während der gesamten Planungs- und Bauzeit
- g. Überwachung der Ausschreibungs- und Vergabeverfahren
- h. Vorbereitung der Bauverträge
- i. Überwachung der Baumaßnahme bezügl. Kosten und Terminen
- j. Teilnahme an regelmäßigen Jour fixe Terminen vor Ort
- k. Freigabe und stichprobenartige Prüfung von Rechnungen, die über Architekten und Fachplaner vorgelegt werden
- l. Überwachung des Nachtragsmanagements
- m. Überwachung der Einhaltung der förderrechtlichen Anforderungen
- n. Prüfung und Freigabe der Honorarrechnungen von Architekten und Fachplanern
- o. Durchführung der Abnahmen aller Bauleistungen

- p. Abwicklung von Sicherheitseinbehalten und Gewährleistungsbürgschaften
- q. Überwachung der Mängelbeseitigungen
- r. Koordination der Mängelbeseitigung innerhalb der Gewährleistungsfristen nach Abschluss der Baumaßnahme
- s. Überwachung und Koordination der Abnahmen vor Ablauf der Gewährleistungsfristen
- t. Abnahme der Architekten- und Planerleistungen
- u. Unterstützung bei der Zusammenstellung der Unterlagen für die Förderstelle
- v. Fachliche Begleitung evtl. erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Auslagerung der Schule
- w. Abstimmung mit der Geschäftsführung des Vereins zum Fortgang der Maßnahme und zur Entwicklung der Kosten
- x. Beratung des Vereins bei seinen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Sanierung

2. Anzuwendende Vorschriften

Für die Leistungen des Landkreises gelten jeweils die Vorschriften, die für kommunale Maßnahmen anzuwenden sind, sowie die vom Verein benannten Regelungen. Entscheidungen hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen sind dem Verein vorbehalten. Die Schulleitung des Förderzentrums Heinrich-Schaumberger-Schule wird beratend hinzugezogen, hat jedoch keine Entscheidungsbefugnis.

3. Zeitliche und organisatorische Planung

Die Ausschreibung der Architekten – und Fachplanerleistungen soll direkt nach Genehmigung der Haushalte 2018 des Landkreises und der Stadt Coburg erfolgen (voraussichtlich Juni 2018). Die Ausschreibungsunterlagen sind durch den Landkreis entsprechend vorzubereiten.

Ausgeschrieben werden die Leistungsphasen 2-9 nach HOAI, die Beauftragung soll stufenweise erfolgen.

Die Leistungsphase 1 wird durch den Fachbereich Z4 Kommunalen Hochbau erbracht.

Nach Abschluss der Leistungsphase 3 HOAI ist eine erneute Entscheidung der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg zur Umsetzung der Sanierung erforderlich. Dies ist bereits bei der Ausschreibung der Architekten- und Fachplanerleistungen zu berücksichtigen.

Nach Entscheidung zur Umsetzung der Leistungsphasen 4 – 9 HOAI sind die Arbeiten durch den Landkreis unverzüglich weiterführen zu lassen, so dass die Sanierung zügig erfolgen kann.

4. Vergabe von Leistungen

- a. Sämtliche Vergaben erfolgen durch den Landkreis im Namen und auf Rechnung des Vereins unter Mitzeichnung der Geschäftsführung des Vereins.
- b. Der Landkreis ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Vereins im Rahmen der übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.
- c. Finanzielle Verpflichtungen im Namen und auf Rechnung des Vereins darf der Landkreis nur im Rahmen der für die Sanierung des Förderzentrums im jeweiligen Haushalt des Vereins zur Verfügung gestellten Mittel oder einer besonderen Ermächtigung durch den Verein eingehen.

5. Auskunftspflicht

Der Landkreis ist verpflichtet, der Geschäftsführung des Vereins monatlich und auch kurzfristig über die von ihm zu vertretenden Leistungen ohne besondere Vergütung Auskunft zu geben.

Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber den Prüfungsbehörden und zwar so lange, bis die Maßnahme von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt ist.

6. Vergütung

Die Vergütung für die Tätigkeit des Landkreises erfolgt auf der Basis der Honorarermittlung Z4 vom 16.01.2018. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages. Für die Gesamtbaumaßnahme werden ab dem 01.01.2018 die Arbeitgeberkosten (Personalkosten gem. jeweils gültigem Schreiben des Bay. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat – FMS) über einen Zeitraum von 36 Monaten für eine Vollzeitkraft Entgeltgruppe 10 TVöD gerechnet.

Die Abrechnung der Vergütung erfolgt zum Stichtag 15. Dezember des Kalenderjahres. Die Zahlung erfolgt in dem Kalenderjahr, in dem die Arbeiten angefallen sind.

Erfolgt nach Abschluss der Leistungsphase 3 HOAI keine direkte Fortsetzung der Maßnahme, so ist die bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendete Arbeitszeit auf der Grundlage der Honorarermittlung und der bis dahin durchgeführten Tätigkeiten zu berechnen. Sie ist zu vergüten.

7. Haftung

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Vereins richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Herausgabeanspruch

Die vom Landkreis gefertigten oder beschafften Unterlagen sind dem Verein auszuhändigen und werden dessen Eigentum. Ein Zurückhaltungsrecht des Landkreises ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

9. Vertragslaufzeit

Der Vertrag läuft bis zum Abschluss der Baumaßnahme inklusive Ablauf der Gewährleistungsfristen. Sofern sich die Umsetzung der Sanierung nach Abschluss der Planungsstufe 3 HOAI um mehr als zwei Jahre durch die Entscheidung der kommunalen Gremien oder des Vorstandes des Vereins hinauszögert, gilt ein gesondertes Kündigungsrecht des Landkreises.

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien wegen einer Vertragsverletzung, die ein Vertragspartner zu vertreten hat, nicht mehr möglich ist.

10. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Coburg, den

Coburg, den

ENTWURF